

Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock

vom 15. Februar 2019

Gemäß § 26 des Landeshochschulgesetzes vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), gibt sich die Studierendenschaft der Universität Rostock die folgende Wahlordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
II. Wahl des Studierendenrates	2
§ 2 Wahlberechtigung	2
§ 3 Wahlgrundsätze	2
§ 4 Wahlorgane	3
§ 5 Wahlausschuss	3
§ 6 Wahlprüfungsausschuss	4
§ 7 Wahlhelferinnen/Wahlhelfer	4
§ 8 Wahlkreise	4
§ 9 Zeitpunkt der Wahl (Stichtag)	4
§ 10 Wahlbekanntmachung	4
§ 11 Wählerverzeichnis	5
§ 12 Wahlvorschläge	5
§ 13 Abgabe von Wahlvorschlägen	6
§ 14 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge	6
§ 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	7
§ 16 Wahlveranstaltungen	7
§ 17 Wahlunterlagen	7
§ 18 Stimmabgabe durch Briefwahl	8
§ 19 Stimmabgabe durch Briefwahl mit der Möglichkeit der Urnenwahl	8
§ 20 Stimmabgabe durch Online-Wahl	8
§ 21 Beginn und Ende der Online-Wahl	8
§ 22 Störungen der Online-Wahl	8
§ 23 Briefwahl bei Online-Wahl	8
§ 24 Technische Anforderungen an die Online-Wahl	9
III. Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlprüfung	9
§ 25 Ermittlung des Wahlergebnisses	9
§ 26 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses und Wahlniederschrift	10
§ 27 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses; Annahme der Wahl	10
§ 28 Antrag auf Wahlprüfung	10
§ 29 Wahlprüfung	11
§ 30 Wiederholungswahlen	11
§ 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	11
§ 32 Ersatzmitglieder	11
IV. Wahl des StuRa-Präsidiums	12
§ 33 Wahl des StuRa-Präsidiums	12

V. Wahl des AStA	12
§ 34 Wahl des AStA	12
VI. Wahl der Fachschaftsräte	12
§ 35 Wahl der Fachschaftsräte	12
VII. Schlussbestimmungen	13
§ 36 Inkrafttreten	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Universität Rostock gemäß ihrer Satzung, insbesondere die Wahlen zum Studierendenrat.

II. Wahl des Studierendenrates

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zum Studierendenrat sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Rostock, die sich bis zum 64. Tag vor dem Stichtag (§ 9) zurückgemeldet haben.

(2) Jede/r Studierende kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einem Wahlkreis ausüben.

(3) Studierende, die Mitglied in mehreren Fakultäten sind, üben ihr Wahlrecht in der Fakultät des Erstfachs aus. Ist aufgrund von Gleichwertigkeit der Fächer kein Erstfach erkennbar, so hat sich die/der Studierende gemäß § 1 Absatz 3 der Immatrikulationsordnung für die Fakultät zu entscheiden, in der sie/er ihr/sein Wahlrecht ausüben will.

§ 3 Wahlgrundsätze

(1) Der Studierendenrat wird in unmittelbarer, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Es gibt 55 Sitze im Studierendenrat. Die Fakultäten haben je ein Grundmandat. Entsprechend der Studierendenzahlen des vorangehenden Wintersemesters werden die übrigen Sitze nach dem Sainte-Laguë-Verfahren verteilt.

(3) Die Wahlen sollen zeitgleich mit den Wahlen zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung stattfinden. Das Verfahren der Wahl soll dem gleichen Verfahren wie der Wahl zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung gemäß § 4 Absatz 1 der Wahlordnung der Universität Rostock entsprechen.

(4) Für die Wahl zum Studierendenrat hat jede/r Studierende genauso viele Stimmen, wie Kandidierende aus ihrem/seinem Wahlkreis in den Studierendenrat gewählt werden können. Stimmenhäufung ist nicht zugelassen.

- (5) Ist die Anzahl der Kandidierenden gleich oder geringer als die Anzahl der zu besetzenden Sitze, so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (6) Erhalten nach Absatz 5 eine/r oder mehrere der Kandidierenden nicht die nötige Mehrheit der Stimmen, ist Absatz 9 entsprechend anzuwenden.
- (7) Ist die Anzahl der Kandidierenden größer als die Anzahl der zu besetzenden Sitze, so ist gewählt, wer die größte Stimmenanzahl erhält.
- (8) Bei Stimmgleichheit wird die Rangfolge durch das vom Vorsitz des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (9) Treten in einem Wahlkreis weniger Kandidierende an, als Sitze vorhanden sind oder tritt kein/e Kandidierende/r an, verfallen die Sitze im Studierendenrat für diese Legislatur.
- (10) Die in einem Wahlkreis nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidierenden werden in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzmitglied festgestellt. Sollte ein Mitglied des StuRa zurücktreten oder ausscheiden, kann ein Ersatzmitglied nachfolgen.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss der Studierendenschaft (Wahlausschuss) und der Wahlprüfungsausschuss der Studierendenschaft (Wahlprüfungsausschuss).
- (2) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses ist für das entsprechende Gremium nicht wählbar. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied im Wahlprüfungsausschuss sein und umgekehrt.
- (3) Die Tätigkeit der Wahlorgane beginnt mit dem Erlass der Wahlbekanntmachung und endet mit der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.
- (4) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss trifft in Zusammenarbeit mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Universität Rostock (Wahlleitung) die hochschulweit notwendigen Vorbereitungen zur Wahl des Studierendenrates, beaufsichtigt deren Durchführung und stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Studierendenrat spätestens am 94. Tag vor dem Stichtag (§ 9) berufen werden.
- (3) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Die Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle können auf Verlangen von jedem Mitglied der Studierendenschaft eingesehen werden.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (5) Die/der Vorsitzende ist Mitglied im Wahlausschuss der Universität Rostock. Ein weiteres Mitglied ist Stellvertreterin/Stellvertreter im Wahlausschuss der Universität Rostock.

(6) Die/der Vorsitzende sichert die Zusammenarbeit mit der Wahlleitung der Universität Rostock, die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahl, beruft die Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet diese.

(7) Vom AStA werden Räume für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Verfügung gestellt.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung nach Beendigung der Wahl. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Studierendenrat gleichzeitig mit dem Wahlausschuss berufen werden. Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Sie/er beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

§ 7 Wahlhelferinnen/Wahlhelfer

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl können freiwillige Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bestellt werden.

§ 8 Wahlkreise

Die Wahlkreise bestimmen sich nach den bestehenden Fakultäten.

§ 9 Zeitpunkt der Wahl (Stichtag)

Der Stichtag (letzter Tag der Wahl) für die Wahl zum Studierendenrat wird von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter der Universität gemäß § 14 der Wahlordnung der Universität Rostock bestimmt. Er muss in der Vorlesungszeit liegen und soll derselbe Stichtag wie zur Wahl der zentralen Hochschulgremien sein.

§ 10 Wahlbekanntmachung

(1) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt den Zeitpunkt der Wahlen spätestens am 64. Tag vor dem Stichtag bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushänge an den Informationsbrettern der Fakultäten. Die Aushänge in den Fakultäten können durch eine Bekanntmachung auf der Webseite der Universität Rostock und auf der Webseite des AStA/StuRa ersetzt werden.

(2) Die wesentlichen Regelungen über die Wahlberechtigung, die Einreichung von Wahlvorschlägen, das Wahlverfahren und die wesentlichen Termine sind in der Wahlbekanntmachung aufzunehmen.

§ 11

Wählerverzeichnis

(1) Es wird bis zum 55. Tag vor dem Stichtag ein gemeinsames Wählerverzeichnis der Studierenden für die Wahl der akademischen Gremien und des Studierendenrats von der Wahlleitung aufgestellt. Es enthält den Familiennamen, den Vornamen, die Immatrikulationsnummer und die Fakultätszugehörigkeit.

(2) Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Studierendenrates ist am Tage vor der Auslegung durch Unterschrift der/des Vorsitzenden des Wahlausschusses vorläufig abzuschließen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist zusammen mit der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 54. bis zum 41. Tag vor dem Stichtag während der Dienstzeiten des Wahlamtes der Universität Rostock (Wahlamt) und in den Räumen des StuRa/AStA auszulegen. Während dieser Zeit können Einsprüche und Erklärungen nach § 16 Absatz 4 der Wahlordnung der Universität Rostock schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden. Notwendige Änderungen im Wählerverzeichnis sind in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses vorzunehmen. Die Vorschriften in § 16 Absätze 5 und 7 der Wahlordnung der Universität Rostock gelten entsprechend.

(4) Am 30. Tage vor dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dafür ist die Zahl der eingetragenen wahlberechtigten Studierenden mit Angabe des Datums durch Unterschrift der/des Vorsitzenden des Wahlausschusses festzustellen.

(5) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 kann die Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung. Offenkundige Fehler können durch das Wahlamt jederzeit berichtigt werden.

§ 12

Wahlvorschläge

(1) Alle Wahlvorschläge werden bei der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses mittels bereitgestellter Formulare eingereicht. Die Wahlvorschlagsformulare sind im AStA-/StuRa-Büro erhältlich und sollen auf der Internetseite des Wahlamtes, des AStA/StuRa oder auf der für die Wahl eingerichteten Webseite bereitgestellt werden. Gehen bis zum Ablauf der Frist gemäß § 13 Absatz 1 kein Wahlvorschlag oder Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Bewerberinnen/Bewerbern, als Mandate zu vergeben sind, bei der/dem Vorsitzenden ein, so verlängert der Wahlausschuss die Frist zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge um höchstens sieben Tage.

(2) Die Wahlvorschläge müssen für jede Bewerberin/jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:

1. Wahlkreis,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Name der Fakultät, Fakultätsangehörigkeit, Matrikelnummer und das bei Immatrikulation erstgenannte Hauptfach,
5. Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers, womit sie/er ihre/seine Bereitschaft zur Kandidatur, sowie ihre/seine Genehmigung für die Herausgabe der Korrespondenzadresse durch das Studierendensekretariat an das StuRa-Präsidium im Falle einer Wahl erklärt. Weiterhin erklärt jede Kandidatin/jeder Kandidat sich mit ihrer/seiner Unterschrift damit einverstanden, dass der eigene Vor- und Nachname im Zuge der Wahlwerbung, insbesondere im Rahmen der Kandidierendenvorstellung, genutzt werden darf. Die Übermittlung der Bereitschaftserklärung mittels Telefax und E-Mail,

nach Möglichkeit mit der E-Mailadresse der Universität Rostock, ist zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber während der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge überwiegend vom Studienort abwesend ist.

Auf dem Vorschlagsformular nach Absatz 1 muss ersichtlich sein, dass die Kandidatin/der Kandidat sich mit ihrer/seiner Unterschrift mit den in Absatz 3 Ziffer 5 genannten Bedingungen einverstanden erklärt.

§ 13

Abgabe von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 44. Tage vor dem Stichtag bis 15:00 Uhr im AStA-/StuRa-Büro eingegangen sein. Über den Eingang eines Wahlvorschlages wird auf Verlangen von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter im AStA-/StuRa-Büro eine Bestätigung ausgestellt.

(2) Mangelhafte Vorschläge werden unter Hinweis auf die Mängel unverzüglich an die Bewerberin/den Bewerber zurückgegeben. Beanstandete Wahlvorschläge können bis zum 37. Tage vor dem Stichtag nach Behebung der Mängel erneut eingereicht werden. Wird ein Wahlvorschlag aufgrund der Benennung einer nicht wählbaren Bewerberin/eines nicht wählbaren Bewerbers beziehungsweise fehlender Bereitschaftserklärung zurückgegeben und nicht erneut eingereicht, so wird vom Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers ausgegangen, den Mangel durch Streichung nach Entscheidung des Wahlausschusses aufzuheben. Sind innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 aufgrund eines mangelhaften Wahlvorschlags weniger Kandidierendenvorschläge eingegangen als Mandate zu vergeben sind, so ist die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 entsprechend zu verlängern.

(3) Die Zurücknahme von Erklärungen gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 5 durch die Bewerberin/den Bewerber ist nur bis zum 37. Tage vor dem Stichtag zulässig.

§ 14

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist für beanstandete Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit und Zulassung aller eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Ungültig sind Wahlvorschläge:

1. die verspätet eingegangen sind,
2. die einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
3. die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen,
4. die eine nicht wählbare Bewerberin/einen nicht wählbaren Bewerber benennen oder bei denen die Bereitschaftserklärung fehlt und dieser Mangel nach § 13 Absatz 2 Satz 3 nicht geheilt werden konnte,
5. die nicht mittels der bereitgestellten Formulare nach § 12 Absatz 1 eingegangen sind.

(3) Sind Wahlvorschläge ganz oder teilweise zurückgewiesen worden, so ist diese Entscheidung unter Angabe der Gründe der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen. Sie/er hat die Möglichkeit, sich in Form einer schriftlichen Gegendarstellung bis zum 31. Tag vor dem Stichtag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu wenden. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Wahlausschusses gemäß Absatz 1 ist nicht gegeben; gegen die Entscheidung gemäß Absatz 1 kann jedoch im Wahlprüfungsverfahren Einspruch erhoben werden.

(4) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) ist ausgeschlossen. Bis zum 32. Tag vor dem Stichtag ist jedoch Nachsicht zu gewähren, wenn der verspätete Eingang eines Wahlvorschlags gemäß Absatz 2 Nummer 1 auf dem Verschulden eines Wahlorgans beruht.

§ 15

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 32. Tage vor dem Stichtag erstellt die/der Vorsitzende des Wahlausschusses auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge eine Gesamtliste der Wahlvorschläge.

(2) Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der Veröffentlichung und auf den Stimmzetteln entscheidet bei EDV-unterstützter Durchführung der Wahl ein Zufallszahlenprinzip durch ein EDV-Programm, ansonsten das von der/dem Vorsitzenden während der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(3) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt unverzüglich die Gesamtliste der Kandidatinnen/Kandidaten bekannt. Für die Bekanntmachung gilt § 10 Absatz 1 entsprechend. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur solche Kandidatinnen/Kandidaten gewählt werden können, die in der bekannt gemachten Gesamtliste aufgeführt sind.

§ 16

Wahlveranstaltungen

(1) Nach der Bekanntmachung der Wahlvorschläge können sich die Kandidatinnen/Kandidaten in öffentlichen Wahlveranstaltungen vorstellen.

(2) Weiterhin sollen Kandidatinnen und Kandidaten sich auf der Webseite für die StuRa-Wahl vorstellen können, sofern eine Webseite dafür eingerichtet wurde.

(3) Weitere Möglichkeiten zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, etwa in studentischen Medien, sind möglich.

(4) Jede Kandidatin/jeder Kandidat ist im Grundsatz bei der Vorstellung gleich zu behandeln. Für jede Person und jedes Medium, das Kandidatinnen und Kandidaten vorstellt, gilt § 4 Absatz 4 dieser Ordnung entsprechend.

§ 17

Wahlunterlagen

(1) Für die Wahl zum Studierendenrat erhält die/der Wahlberechtigte Wahlunterlagen. Die konkrete Form der Wahlunterlagen richtet sich nach dem Wahlverfahren gemäß §§ 18 bis 20 dieser Ordnung.

(2) Bei Brief- und Urnenwahl sind die Wahlunterlagen unmittelbar an die Wahlberechtigten spätestens am 14. Tage vor dem Stichtag abzusenden. Die Wahlunterlagen werden an die angegebene letzte Korrespondenzanschrift gesendet.

(3) Bei der Online-Wahl kann der Versand der Wahlunterlagen auch elektronisch erfolgen. Die Frist zum Versand der Wahlunterlagen nach Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Erhält eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen, so kann sie/er Ersatzunterlagen beim Wahlamt anfordern. Gleiches gilt, wenn der/dem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen abhandengekommen sind.

(5) Die Stimmzettel müssen einheitlich gestaltet sein und zumindest folgende Angaben enthalten:

1. den Wahlkreis, für den sie gelten,
2. den Namen und Vornamen der Kandidierenden,
3. die Anzahl der Stimmen, die jede/jeder Wahlberechtigte hat,
4. ein Hinweis auf das Verbot des Kumulierens von Stimmen gemäß § 3 Absatz 4.

Für die Herstellung der Stimmzettel ist der Wahlausschuss verantwortlich.

(6) Die Wahlunterlagen sollen zusammen mit den Wahlunterlagen für die Wahl zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung versandt werden.

§ 18

Stimmabgabe durch Briefwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt § 25 der Wahlordnung der Universität Rostock entsprechend.

§ 19

Stimmabgabe durch Briefwahl mit der Möglichkeit der Urnenwahl

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl mit Möglichkeit der Urnenwahl gilt § 25a der Wahlordnung der Universität Rostock entsprechend.

§ 20

Stimmabgabe durch Online-Wahl

Für die Stimmabgabe beim Wahlverfahren der Online-Wahl gilt § 25b der Wahlordnung der Universität Rostock entsprechend.

§ 21

Beginn und Ende der Online-Wahl

Für Beginn und Ende der Online-Wahl gilt § 25c der Wahlordnung der Universität Rostock entsprechend.

§ 22

Störungen der Online-Wahl

Für Störungen bei der Online-Wahl gilt § 25d der Wahlordnung der Universität Rostock entsprechend.

§ 23

Briefwahl bei Online-Wahl

Für die Möglichkeit der Briefwahl beim Wahlverfahren der Online-Wahl gilt § 25e der Wahlordnung der Universität entsprechend.

§ 24

Technische Anforderungen an die Online-Wahl

Für die technischen Anforderungen an die Online-Wahl gilt § 25f der Wahlordnung der Universität Rostock entsprechend.

III. Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlprüfung

§ 25

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Das vorläufige Wahlergebnis wird unverzüglich nach Fristablauf für die Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlausschusses der Universität Rostock von den Wahlhelferinnen/Wahlhelfern ermittelt. Die Auszählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich.

(2) Das Verfahren zur Auszählung regelt der Wahlausschuss der Universität. Dabei ist insbesondere das Wahlgeheimnis zu wahren.

(3) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 8 Absatz 1 Anstrich 1 und 3 der Wahlordnung der Universität Rostock notwendig. Der Wahlausschuss der Universität Rostock veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses der Universität Rostock abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 31 gilt entsprechend.

(4) Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe, wenn:

1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
2. der Wahlbriefumschlag leer ist,
3. die Wählerin/der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. der Wahlbrief keine persönliche Erklärung enthält,
5. bereits ein Brief/eine persönliche Erklärung derselben Wählerin/desselben Wählers vorliegt,
6. der Wahlbrief keinen amtlichen Wahlumschlag enthält,
7. der Wahlumschlag unverschlossen ist.

(5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er

1. nicht amtlich erkennbar ist,
2. entweder keine oder mehr als die möglichen Stimmen gemäß § 3 Absatz 4 enthält,
3. den Wählerwunsch nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Vermerk oder Zusatz enthält.

Ein leerer Wahlumschlag gilt als ungültiger Stimmzettel.

(6) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

(7) Ungültige Stimmzettel werden gesondert aufbewahrt.

§ 26

Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses und Wahlniederschrift

(1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Kandidatin/jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen und die in den Studierendenrat gewählten Kandidatinnen/Kandidaten fest.

(2) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist für jede Wahl und jeden Wahlkreis eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss in jedem Falle enthalten:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis für diesen Wahlkreis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. Tag und Ort der Auszählung,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
5. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
6. die Zahl der für jede Kandidatin/jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Feststellung der gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder,
8. die Wahlbeteiligung,
9. eine Liste der nach § 3 Absatz 10 für jeden Wahlkreis ermittelten Ersatzmitglieder,
10. die Unterschrift der/des Vorsitzenden des Wahlausschusses und der Protokollantin/des Protokollanten.

§ 27

Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses; Annahme der Wahl

(1) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das vorläufige Wahlergebnis mit den Angaben entsprechend § 26 Absatz 2 Ziffer 2, 4-8 gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 bekannt.

(2) Die Gewählten sind von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich oder per E-Mail über ihre Wahl zu informieren. Die Wahl ist angenommen, wenn der/dem Vorsitzenden nicht innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Schreibens eine schriftliche Ablehnung der Wahl mit handschriftlicher Unterschrift vorliegt.

§ 28

Antrag auf Wahlprüfung

(1) Wegen der Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Studierendenschaft innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses einen Antrag auf Wahlprüfung beim Wahlprüfungsausschuss stellen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu erheben. Dieser kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und sich dieser Verstoß auf die Sitzverteilung auswirkt und dass die Wahl Vertreterinnen/Vertreter betrifft, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt ist.

(3) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Wahlprüfungsausschuss ordnet diese wegen offensichtlicher Begründetheit des Antrages und zu erwartender Wahlwiederholung an.

(4) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses informiert die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Universität Rostock über erhobene Einsprüche.

§ 29 Wahlprüfung

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:

1. War ein gewähltes Mitglied oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflussen haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Die Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses sind der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Universität Rostock schriftlich mitzuteilen. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses die schriftliche Entscheidung nebst Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Auf Grundlage der Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses stellt der Wahlausschuss das endgültige Ergebnis fest, das nach § 10 Absatz 1 bekannt zu machen ist. Zudem liegt das endgültige Wahlergebnis im AStA-/StuRa-Büro aus. Im Falle des Absatzes 2 erfolgt eine Bekanntmachung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist. Ist ein Rechtsbehelf eingelegt worden, so ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

§ 30 Wiederholungswahlen

Ist eine Wiederholungswahl durchzuführen, so gilt § 32 der Wahlordnung der Universität Rostock entsprechend.

§ 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs bis zur rechtskräftigen Entscheidung vom Wahlausschuss unter Verschluss aufbewahrt. Anschließend werden sie vom Wahlausschuss vernichtet.

§ 32 Ersatzmitglieder

Scheidet ein gewähltes StuRa-Mitglied aus, erlischt sein Mandat oder legt ein StuRa-Mitglied sein Mandat nieder, so rückt ein Ersatzmitglied nach § 3 Absatz 10 nach. Das Ersatzmitglied ist durch das StuRa-Präsidium über das Nachrücken per E-Mail zu informieren. Sind auf der Liste keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Mandatsniederlegung ist dem StuRa-Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Für die Annahme des Mandats gilt § 27 Absatz 2 entsprechend.

IV. Wahl des StuRa-Präsidiums

§ 33

Wahl des StuRa-Präsidiums

(1) In das StuRa-Präsidium werden die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident einzeln und geheim gewählt.

(2) Zur Durchführung der Wahl wird in der Sitzung eine aus mindestens drei Studierenden der Universität Rostock bestehende Wahlkommission berufen. Diese sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Mitglieder der Wahlkommission können auch Personen sein, die nicht Mitglied des StuRa sind. Personen, die Mitglied einer Wahlkommission sind, können während der entsprechenden Wahlhandlung nicht kandidieren beziehungsweise nicht gewählt werden.

(3) Gewählt ist diejenige Kandidatin/derjenige Kandidat, die/der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen des StuRa auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem diejenige Kandidatin/derjenige Kandidat als gewählt gilt, die/der die absolute Mehrheit der Stimmen des StuRa auf sich vereinigt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem diejenige Kandidatin/derjenige Kandidat als gewählt gilt, die/der die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden StuRa-Mitglieder auf sich vereinigt.

(4) Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen, so wird das Wahlverfahren beendet. Auf der folgenden Sitzung wird ein neues Wahlverfahren eröffnet. Bis zur Neuwahl führt die bisherige Präsidentin/der bisherige Präsident die Geschäfte kommissarisch weiter.

V. Wahl des AStA

§ 34

Wahl des AStA

(1) In den AStA werden die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Referentinnen/Referenten gewählt.

(2) Für die Wahl des AStA gilt § 33 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

VI. Wahl der Fachschaftsräte

§ 35

Wahl der Fachschaftsräte

Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zu den Fachschaftsräten sind die Mitglieder der betreffenden Fachschaften. Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung wurde vom Studierendenrat in der Sitzung vom 6. Februar 2019 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Universität Rostock am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt gleichzeitig die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 4. März 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuRa der Universität Rostock vom 6. Februar 2019 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Rostock vom 15. Februar 2019.

Rostock, den 12. Februar 2019

Tom Ridder
Präsident des StuRa

Marcus Neick
Vorsitzender des AStA

Rostock, den 15. Februar 2019

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck